

BESCHLUSS B-111/2018

Erste Änderung der Förderrichtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an kleine Unternehmen im Rahmen des Programmschwerpunktes des Förderprogramms EFRE– "Nachhaltige Stadtentwicklung 2014 bis 2020" (KU-Richtlinie Chemnitz) vom 08.07.2015

Gremium: Stadtrat

23.05.2018

Der Stadtrat beschließt:

Die Förderrichtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an kleine Unternehmen im Rahmen des Programmschwerpunktes des Förderprogramms EFRE – „Nachhaltige Stadtentwicklung 2014 bis 2020“ (KU-Richtlinie Chemnitz), Beschluss des Stadtrates B-143/2015 vom 08.07.2015, wird in folgenden Punkten geändert:

Punkt 5.1, Absatz 3 – Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für gewährte Investitionszuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Art der Investition und beträgt nach den derzeit geltenden Richtlinien des Freistaates mindestens 10 Jahre. **Sobald der Freistaat Sachsen durch Richtlinie oder Erlass Regelungen zur Verkürzung der Zweckbindungsfrist trifft gelten diese auch für die Förderrichtlinie der Stadt Chemnitz.**¹ Abweichende Regelungen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Freistaates Sachsen sind durch die Stadt Chemnitz im Zuwendungsbescheid zu treffen.

Punkt: 5.2- Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz

Die nach dieser Richtlinie zu gewährende Beihilfe wird grundsätzlich auf **max. 15.000 EUR**¹ für ein Unternehmen begrenzt. Die Beihilfe (Zuwendung) sollte mindestens 1.000 EUR betragen.

Investitionen werden mit einem Fördersatz von **max. 35%**¹ der Bemessungsgrundlage bezuschusst. Somit ist zur Erreichung der maximalen Zuwendungshöhe von 15.000 € eine Investition von mindestens 42.850 € zuwendungsfähiger Kosten zu erbringen.

¹ Änderungen gegenüber dem Beschluss B-143/2015 vom 08.07.2015